

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg, Dr. Petra Sitte, Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/11648 –**

Einsatz Künstlicher Intelligenz im Geschäftsbereich der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 13. März 2024 hat nach langen Verhandlungen das Europäische Parlament die KI-Verordnung (im Folgenden KI-VO) verabschiedet (www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240308IPR19015/gesetz-uber-kunstliche-intelligenz-parlament-verabschiedet-wegweisende-regeln). Zwar wird damit eine dringend nötige Rechtsgrundlage für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) geschaffen, doch auch mit der Umsetzung der KI-VO werden nach jetzigem Erkenntnisstand alle KI-Einsätze unreguliert bleiben, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits begonnen haben, weil die KI-VO nicht rückwirkend gilt. Gerade bei Hochrisiko-Anwendungen und staatlich eingesetzten Anwendungen sollten jedoch auch vor Inkrafttreten der KI-VO mögliche unerwünschte Folgen festgestellt, verhindert und jegliche Risiken minimiert werden. Außerdem sollte für diese Anwendungen ein hoher Grad an Transparenz selbstverständlich sein, zum einen, weil zentrale Fragen nach gesellschaftlichen, rechtlichen sowie politischen Ordnungsrahmen weiterhin offen sind, zum anderen, weil gerade bei staatlichem Einsatz von KI hohe Abhängigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer möglich sind und „Nebenwirkungen“ schwerwiegend und folgenreich sein können. Grundrechte sind jedoch zu wahren, hohe Standards u. a. in Bezug auf Antidiskriminierung und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns einzuhalten. Und dafür braucht es Transparenz, weil ansonsten die Akzeptanz für diese Technologie, aber auch das Vertrauen in staatliche Institutionen sinken.

Wie bereits mehrere Kleine Anfragen der damaligen Fraktion DIE LINKE. in den Jahren 2022 und 2023 gezeigt haben (siehe Bundestagsdrucksachen 20/8495, 20/6862, 20/9685, 20/9419 und 20/430), werden in Deutschland Methoden der Künstlichen Intelligenz in der öffentlichen Hand bereits seit Jahren eingesetzt.

Beim Einsatz von KI wird häufig fälschlicherweise davon ausgegangen, dass technische Lösungen neutral und weniger fehleranfällig als menschliche Entscheidungsprozesse sind. Doch KI-Lösungen werden weder frei von partikularen Interessen entwickelt und eingesetzt noch sind die genutzten Daten, mit denen KI-Systeme vorweg bzw. fortlaufend trainiert werden, neutral, denn diese Daten sind häufig geprägt von gesellschaftlichen Vorurteilen und Stereotypen (siehe u. a. dl.acm.org/doi/pdf/10.1145/3415186).

Die letzte Kleine Anfrage der damaligen Fraktion DIE LINKE. im Januar 2023 ergab, dass sich bereits über 100 KI-Anwendungen im Geschäftsbereich der Bundesregierung im Einsatz befinden (siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf den Bundestagsdrucksachen 20/6862 sowie 20/8495), ohne dass die zahlreichen Handlungsempfehlungen für den öffentlichen Sektor des Abschlussberichts der Enquete-Kommission KI (siehe Bundestagsdrucksache 19/23700), der Datenethik-Kommission sowie der Plattform Lernende Systeme hinsichtlich der Entwicklung und Anwendung eines Risikoklassenmodells sowie weiterer Kritikalitätsbewertungen Anwendung fanden.

Nach Auffassung der Fragestellenden verfestigt sich dadurch der Gesamteindruck, dass der KI-Einsatz im Geschäftsbereich der Bundesregierung ohne systematische Risikoabwägungen, Schutz vor Diskriminierung und Evaluation in Bezug auf Effizienz, Grundrechtsschutz sowie etwaige „Nebenwirkungen“ erfolgt und die nötige Sorgfalt zum Schutz von Einzelnen oder Gruppen nicht erbracht wird. Diese Entwicklung ist besonders beim Einsatz von Hochrisiko-Anwendungen besorgniserregend. Beispiele anderer Länder zeigen, dass es auch anders geht, z. B. das seit 2022 bestehende landesweite KI-Register in den Niederlanden.

Die Fragestellenden sind weiterhin der Auffassung, dass in der aktuellen Debatte rund um den Einsatz von KI der hohe Energieverbrauch für das Training sowie den Betrieb von KI-Modellen insgesamt zu wenig öffentlich adressiert wird – auch vonseiten der Bundesregierung. Dieser Aspekt gewinnt jedoch insbesondere dann an Bedeutung, wenn davon ausgegangen wird, dass KI-Anwendungen voraussichtlich in immer mehr Geschäftsbereichen der Bundesregierung Einzug halten werden.

Der rapide wachsende Trend zu zunehmend komplexeren „Machine Learning“-Modellen sowie der wachsende Bedarf an Rechenleistung für das Training moderner KI-Systeme erfordert daher eine intensive Begleitung durch eine belastbare Datengrundlage, die den Ressourcenverbrauch veranschaulichen kann. Diese Daten sind elementar für Kosten-Nutzen-Analysen sowie die Berücksichtigung von Klimaauswirkungen und den CO₂-Abdruck der Bundesregierung. Außerdem geraten insbesondere große und marktführende KI-Modelle unter öffentlichen Druck aufgrund belastender Arbeitsbedingungen beim Training der Systeme sowie nicht nachvollziehbarer Nutzung urheberrechtlich geschützten Datenmaterials (u. a. Fachgespräch „Künstliche Intelligenz und Medien“ im Ausschuss für Kultur und Medien am 20. März 2024, www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen?videoid=7608683#url=L21IZGIhdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03NjA4Njgz&mod=mediathek).

Bei der Nutzung eigener KI-Systeme oder KI-Anwendungen sollte die Bundesregierung daher als Vorbild fungieren, um mehr Transparenz und ein zusätzliches Bewusstsein für nachhaltiges maschinelles Lernen zu schaffen. Dies könnte beispielsweise durch die Einführung verpflichtender Herstellerangaben zum Energieverbrauch und zu den Treibhausgasemissionen während der Entwicklung und Anwendung von KI-Modellen erfolgen. Diese Angaben sollten als verpflichtendes Kriterium bei der Beschaffung von KI-Systemen und Anwendungen berücksichtigt werden und ein selbstverständliches und überprüfbares Kriterium bei der Vergabe von Fördermitteln für KI-Projekte sein.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Künstliche Intelligenz (KI) spielt als Querschnittsthema zunehmend in vielen Forschungsvorhaben, Pilotprojekten etc. eine Rolle. Eine trennscharfe Abgrenzung dieser Vorhaben und die Ermittlung der erfragten Angaben für alle diese Vorhaben ist nicht vollumfänglich möglich.

Die Bundesregierung beantwortet die im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts angefragten Sachverhalte gegenüber dem Deutschen Bundestag grundsätzlich öffentlich, transparent und vollständig, um dem verfassungsrechtlich

verbrieften Aufklärungs- und Informationsanspruch des Deutschen Bundestages zu entsprechen. Soweit erfragte Informationen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann, und gegebenenfalls alternative Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen (BVerfGE 124, S. 161, 193). Nach sorgfältiger Abwägung des Aufklärungs- und Informationsrechts der Abgeordneten mit dem Wohl des Bundes (Staatswohl), das durch Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden könnte, äußert sich die Bundesregierung nicht, wenn dies die Wirksamkeit sicherheitsbehördlicher Tätigkeit gefährden kann. Evident geheimhaltungsbedürftige Informationen muss die Bundesregierung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht offenlegen (BVerfGE 124, 161, 193 f.).

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen 1 sowie 3 bis 9 bezüglich der Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden des Bundes sowie der Nachrichtendienste des Bundes aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls mit Ausnahme der insoweit in der Antwort zu diesen Fragen angegebenen Angaben nicht erfolgen kann, auch nicht in eingestufte Form.

Für den Bereich des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) betrifft die Beantwortung der Fragen solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls.

Insbesondere betrifft die Beantwortung der Fragen solche Informationen, die in besonders hohem Maße die Methoden und Fähigkeiten der Nachrichtendienste im Bereich der Datenverarbeitung berühren. Eine weitgehende Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und gleichsam in hohem Maße schutzwürdigen spezifischen technischen Fähigkeiten der Dienste bekannt würden. So könnten Auskünfte zum konkreten Einsatzzweck von KI, den eingesetzten Verfahren und der Art der Ergebnisse in zu tiefgehender Weise nachrichtendienstliche Vorgehensweisen offenlegen oder Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten der Dienste und ihres Personals ermöglichen. Dadurch würde die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Dienste gefährdet.

Einsatzzwecke wie „Bildererkennung“ oder „Texterkennung“ würden grundsätzlich zwar keine überraschenden Erkenntnisse bringen, aber die Konkretisierung der eingesetzten Verfahren und die Ergebnisarten würden zusammen mit dem Zusatz der angewandten Datenbasis und deren Herkunft einen viel zu detaillierten Einblick in die Zielrichtung des KI-Einsatzes und in die konkreten Arbeitsweisen der Nachrichtendienste ermöglichen. Wenn die Datenherkunft und -basis bekannt wäre, könnten beispielsweise käuflich erworbene Daten ggf. vor dem Kauf und Einsatz durch die Nachrichtendienste bewusst verfälscht werden, um die Wirksamkeit der KI zu beeinflussen oder bestimmte Ergebnisse tendenziös zu verfälschen. Wenn die KI unzuverlässige Unterstützungsleistungen erbringt, würde dies wiederum dazu führen, auf konventionelle Arbeitsweisen zurückgreifen zu müssen, die im Zweifelsfall mehr Zeit und oder Personal erfordern würden. Dadurch würde letztlich die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste negativ beeinflusst und erschwert werden. Eine

Preisgabe dieser sensiblen Informationen würde sich also auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung außerordentlich nachteilig auswirken. Auch könnten auf den erlangten Erkenntnissen aufbauende Aktionen anderer Nachrichten- oder Geheimdienste gegen die deutschen Nachrichtendienste folgenschwere Einschränkungen der Datenverarbeitungsfähigkeiten der Dienste zur Folge haben. Damit könnte letztlich ihr jeweiliger gesetzlicher Auftrag nicht mehr sachgerecht erfüllt werden.

Auch das Bundesverfassungsgericht sieht beispielsweise für den BND die wirksame und zugleich rechtstaatlich eingehegte Auslandsaufklärung als einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz von Rechtsgütern von überragendem verfassungsrechtlichem Gewicht an; namentlich der verfassungsmäßigen Ordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder der Länder sowie für Leib, Leben und Freiheit (BVerfGE 154, 152 bis 312, 163). Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, wäre der Beitrag der Auslandsaufklärung zum Schutz der o. g. Rechtsgüter gefährdet.

Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte der Frage beschreiben zum Teil die Fähigkeiten und Arbeitsweisen der Dienste so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Hierunter fällt insbesondere auch die Frage, ob der Einsatz oder die Entwicklung einer Technologie, die von nachrichtendienstlicher Bedeutung sein könnte, stattgefunden hat oder stattfindet. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre derzeit kein Ersatz durch andere Instrumente der Datenverarbeitung möglich.

Darüber hinaus wäre auch die zusätzliche Nennung des möglichen Auftragnehmers, also Herstellers der KI, besonders schützenswert. Dies gilt zum einen, weil auch beim Hersteller – offen durch Ansprache oder verdeckt durch Einschleusung von Personal oder Angriffe auf dessen Infrastruktur – versucht werden könnte, dessen Produkte zu verfälschen, zu verändern oder so zu manipulieren, dass die Daten nicht brauchbar wären oder die Daten oder die Infrastruktur der Dienste gefährdet sein könnten. Ebenso könnten Rückschlüsse auf den konkreten Einsatzzweck erfolgen und damit Gegenmaßnahmen getroffen werden. Auch dadurch würde letztlich die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes negativ beeinflusst und erschwert werden. Eine Preisgabe dieser sensiblen Informationen würde sich also auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung außerordentlich nachteilig auswirken.

Zudem würde das Bekanntwerden von Evaluierungen des Einsatzes von KI klare Anwendungsgebiete und ggf. konkrete Beobachtungsobjekte und -subjekte, die nicht im Verfassungsschutzbericht genannt werden, erkennen lassen. Auch ansonsten wäre die Nennung von externen Mitwirkenden, die mit einer Evaluierung beauftragt worden sein könnten, besonders schutzwürdig, da die externen Mitwirkenden tiefe Einblicke in die sensible Arbeitsweise und Methodik der Nachrichtendienste des Bundes bekommen hätten. Denn das Bekanntwerden einer solchen Mitwirkung würde diese externen Personen einer besonderen Gefährdung für Ausspähversuche aussetzen. Auch dieser Gefahr muss vorgebeugt werden.

Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl sowie das öffentliche Interesse an einem wirksamen Schutz der o. g. Rechtsgüter gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegen. Insofern muss ausnahmsweise das Frage-

recht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

1. Welche Bundesministerien (inklusive Bundeskanzleramt sowie nachgeordnete Behörden) setzen aktuell auf (teil)automatisierte Entscheidungsprozesse und Mustererkennungen, Künstliche Intelligenz (inklusive generativer KI), und in welchen dortigen Abteilungen kommen diese konkret und wofür zur Anwendung (bitte die Antworten auf alle Fragen zum besseren Verständnis jeweils für jedes Bundesministerium inklusive Bundeskanzleramt sowie nachgeordnete Behörden separat nach Geschäftsbereich aufführen, wie auf Bundestagsdrucksache 20/6862)?
 - a) In welchen Bundesministerien (inklusive Bundeskanzleramt sowie jeweils nachgeordnete Behörden) und wofür findet der Einsatz mit einem oder mehreren der besagten Verfahren statt, und wo sowie wofür ist der Einsatz zukünftig geplant?
 - b) Welche Verfahren kommen dabei jeweils zum Einsatz?
 - c) Welches Problem soll das jeweilige Verfahren lösen (die Fragestellenden bitten explizit darum, diese Frage zu beantworten, weil eine Beantwortung in der letzten Kleinen Anfrage ausblieb, siehe Bundestagsdrucksache 20/6862)?
 - d) Welche Art von Ergebnissen wird von o. g. Systemen bzw. Anwendungen produziert (breit interpretiert, aber z. B. Entscheidung, Entscheidungsvorschlag bzw. Empfehlung, Bewertung z. B. von Risiken, Mustererkennung etc.), und werden etwaige Entscheidungen vollautomatisiert oder durch einen Menschen getroffen (bitte nach Anwendung bzw. System in den jeweiligen Abteilungen der Bundesministerien, inklusive Bundeskanzleramt sowie nachgeordnete Behörden auflisten)?
 - e) Auf welcher Datenbasis werden dabei jeweils welche Ergebnisse produziert, bzw. auf Grundlage welcher Daten werden besagte Anwendungen trainiert?
 - f) Wurden die Daten für die im Einsatz befindlichen automatisierten Entscheidungsprozesse, Mustererkennungen und/oder Künstliche Intelligenz unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zweckbindung erhoben, sofern eine rechtliche Zweckbindung erforderlich ist, und wenn nein, aus welcher anderen Quelle oder welchen anderen Quellen stammen die Daten?
 - g) Wie wurden die Entscheiderinnen und Entscheider der o. g. Systeme bzw. Anwendungen geschult, um das System auswählen, bewerten und anwenden zu können, und welche Kompetenzen plant die Bundesregierung, hier jeweils aufzubauen?
 - h) Wie wurden die Nutzerinnen und Nutzer der o. g. Systeme bzw. Anwendungen geschult, um das System auswählen, bewerten und anwenden zu können, und welche Kompetenzen plant die Bundesregierung, hier jeweils aufzubauen?
 - i) Inwiefern wird der Energieverbrauch und/oder werden andere Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der o. g. Systeme bzw. Anwendungen erfasst, und in welchen Fällen werden derartige Kriterien verpflichtend berücksichtigt (bitte jedes o. g. System bzw. für jede Anwendung die einzelnen Nachhaltigkeitskriterien nennen und jeweils explizit angeben, wenn keine derartigen Kriterien erfasst bzw. berücksichtigt wurden)?

- j) Inwieweit werden beim Training des genutzten Systems urheberrechtlich geschützte Materialien oder Daten verwendet, und wie kontrolliert die Bundesregierung eine rechtmäßige Verwendung von urheberrechtlich geschützten Materialien oder Daten bei der Auswahl von KI-Systemen?
- k) Inwieweit werden beim Training des genutzten Systems lokal angemessene (Mindest-)Löhne gezahlt sowie notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen eingehalten, und wie wird dies bei der Auswahl von KI-Systemen von der Bundesregierung kontrolliert?

Die Fragen 1 bis 1k werden gemeinsam beantwortet.

Die Angaben sind den Tabellen in den Anlagen 1a bis 1f zu entnehmen.* Diese Angaben beziehen sich auf solche Anwendungsfälle, bei denen KI gezielt und explizit für (teil)automatisierte Entscheidungen oder Mustererkennungen eingesetzt wird. Heutzutage greifen viele Systeme zunehmend auch auf KI-Komponenten zurück (z. B. IT-Sicherheitskomponenten wie Firewalls, Softwareanwendungen zur Textverarbeitung und für sonstige Bürotätigkeiten). Eine vollständige Angabe aller in den Bundesministerien oder nachgeordneten Behörden eingesetzten KI-Komponenten ist daher nicht möglich. Ebenso werden keine Angaben zu geplanten KI-Einsätzen gemacht, bei denen es sich aktuell um bloße Überlegungen handelt oder deren Planung und Umsetzung sich in einem so frühen Stadium befinden, dass die Beantwortung der Fragen nicht möglich ist.

Ein Teil der Antworten kann aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen, auch nicht in eingestufter Form. Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Ein Teil der Antworten wurde als Verschlussache – „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ – klassifiziert, da hieraus sicherheitsrelevante Rückschlüsse gezogen werden können.** Auch hierzu wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- 2. Wie oft hat die Bundesregierung die zuständigen parlamentarischen Gremien über KI-Anwendungen der Sicherheitsbehörden bereits unterrichtet (bitte nach kontaktierten Gremien und Häufigkeit in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung berichtet den zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages fortdauernd und anlassbezogen zu entsprechenden Themen.

- 3. Wie wurden Risiken bewertet beim Einsatz der in Frage 1 erfragten KI-Anwendungen, insbesondere:
 - a) Welches Risikoklassenmodell wurde dabei genau angewendet (bitte das verwendete Modell explizit benennen und eine Beschreibung beifügen, und nicht, wie auf Bundestagsdrucksache 20/6862 ausschließlich auf die KI-VO referenzieren)?
 - b) Welche Klassifizierung wurde entsprechend dem verwendeten Risikoklassenmodell für das System vorgenommen?
 - c) Wenn zutreffend, welche andere Art der Technikfolgenabschätzung wurde mit welchem Ergebnis vorgenommen?
 - d) Wenn kein Risikoklassenmodell verwendet und keine Klassifizierung und/oder keine Technikfolgenabschätzung vorgenommen wurde, bitte explizit begründen, wieso nicht?

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12191 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

** Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- e) Haben Risikobewertungen zu einer Veränderung des geplanten Einsatzes oder zum Nichteinsatz von KI-Anwendungen im Bereich der Bundesbehörden geführt, und wenn ja, bitte die Fälle kurz beschreiben?
- f) In welcher Weise und nach welchem Prozess werden Informationen und Daten zu Risikobewertungen von KI-Modellen durch Bundesbehörden und ihre jeweiligen Ergebnisse so dokumentiert, dass die Erkenntnisse auch anderen zur Verfügung stehen?
4. Sind die o. g. Systeme bzw. Anwendungen intern oder extern entwickelt und trainiert worden (bitte nach System bzw. Anwendung, Auftraggeber, Auftragnehmer, Jahr sowie Kosten und Umfang der Leistung aufschlüsseln), und wenn extern, wurden die Systeme bzw. Anwendungen ausgeschrieben (wenn nein, bitte begründen)?
5. Wie und in welchen Anwendungen finden Evaluierungen der Algorithmen-basierten Entscheidungen, automatisierten Mustererkennungen und KI (inklusive generativer KI) statt (bitte nach Bundesministerien und nachgelagerten Behörden, Angabe zur Evaluierung bzw. zum Evaluatonergebnis in wesentlichen Punkten sowie Angabe zur Veröffentlichung tabellarisch aufschlüsseln, siehe Bundestagsdrucksache 20/6862)?
- a) Wer hat die Evaluierung durchgeführt?
- b) Wurde bzw. wird das vollständige Ergebnis der Evaluierung veröffentlicht, und wenn ja, wo ist es zu finden?
- c) Wenn keine Evaluierung durchgeführt wird, warum nicht (bitte ausführlich begründen)?

Die Fragen 3 bis 5c werden gemeinsam beantwortet.

Die Angaben sind den Tabellen in den Anlagen 1a bis 1f zu entnehmen.*

Ein Teil der Antwort kann aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen, auch nicht in eingestufte Form. Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Ein Teil der Antworten wurde als Verschlussache – „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ – klassifiziert, da hieraus sicherheitsrelevante Rückschlüsse gezogen werden können.** Auch hierzu wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. An welchen weiteren Forschungsvorhaben, Pilotprojekten und Reallaboren zur Thematik (teil)automatisierte Entscheidungsprozesse sowie automatisierte Mustererkennungen und KI (inklusive generativer KI) beteiligen sich die Bundesministerien (inklusive Bundeskanzleramt und nachgeordnete Behörden) bzw. initiieren oder unterstützen diese seit Beginn der 20. Wahlperiode (bitte tabellarisch für jedes Bundesministerium, inklusive Bundeskanzleramt sowie nachgeordnete Behörden, nach Forschungsvorhaben, Pilotprojekt und/oder Reallabor, Kosten und Gesamtkosten sowie Jahr [Beginn und Ende], wie auf Bundestagsdrucksache 20/430, aufschlüsseln), und inwiefern sind Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsinformationen wie die Abschätzung und Dokumentierung möglicher schädlicher Klimawirkungen durch den Einsatz von KI eine verbindliche Förderbedingung?

Die Vorhaben sind der Anlage 2 zu entnehmen.* Ein Teil der Antwort kann aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen, auch nicht in eingestufte Form. Hierzu wird auf die Vorbemerkung der

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12191 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

** Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Bundesregierung verwiesen. Ein Teil der Antwort wurde als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ klassifiziert, da hieraus sicherheitsrelevante Rückschlüsse gezogen werden können.* Auch hierzu wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

In der Anlage 2 werden ausschließlich Vorhaben der 20. Wahlperiode aufgeführt, die seit dem 1. Januar 2023 gestartet sind und die im Rahmen der KI-Strategie der Bundesregierung umgesetzt werden.

Für Vorhaben der 20. Wahlperiode, die vor dem 1. Januar 2023 gestartet sind, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6862 verwiesen.

7. Welche Haushaltsmittel stehen im Jahr 2024 für die Förderung und den Einsatz von KI (bitte aufgeschlüsselt je Ressort die Gesamtsumme verfügbarer Fördermittel und die Gesamtsumme verfügbarer Mittel für den Einsatz von bzw. für Bundesbehörden angeben) zur Verfügung?
8. Auf welche Förderprogramme und Haushaltstitel verteilen sich die im Rahmen der Strategie Künstliche Intelligenz bisher bewilligten und gebundenen Mittel (bitte nach zuständigem Ressort und nach Haushaltsjahr, Programmlaufzeit und Budget aufschlüsseln), und wie viele dieser Mittel sind zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage bereits abgeflossen (bitte die Tabellen auch in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen)?
9. Welche weiteren Mittel (wenn zutreffend) wurden außerhalb der Strategie Künstliche Intelligenz jedoch ebenfalls für die Förderung und den Einsatz von KI über jeweils welche Förderprogramme und Haushaltstitel bewilligt oder gebunden (bitte nach zuständigem Ressort und nach Haushaltsjahr, Programmlaufzeit und Budget aufschlüsseln), und wie viele dieser Mittel sind zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage bereits abgeflossen?

Die Fragen 7 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Bezüglich der Abgrenzung von KI-Mitteln wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Angaben für Frage 7 ergeben sich insoweit als Summe der Angaben zu den Fragen 8 und 9. Die Angaben für die Fragen 8 und 9 sind den Anlagen 3 und 3a zu entnehmen.**

Ein Teil der Antwort kann aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen, auch nicht in eingestufter Form. Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Wie lautet der aktuelle Umsetzungsstand der Bundesregierung hinsichtlich Einrichtungen, die den Einsatz von KI in der Verwaltung unterstützen sollen, (bitte jeweils Stand beschreiben, bereits eingesetzte und im Jahr 2024 oder darüber hinaus verfügbare Ressourcen unterteilt nach Stellen und Haushaltsmitteln angeben, die Governance bzw. Organisationsstruktur beschreiben), was genau wird dort konkret aufgebaut, z. B. eine Web-Plattform, ein Referat, eine eigenständige Behörde, und wer ist konkret zuständig bzw. hat die Federführung inne

* Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

** Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12191 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- a) hinsichtlich des Beratungs- und Evaluierungszentrums für Künstliche Intelligenz (Arbeitstitel „BEKI“),

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Fragesteller nach dem Umsetzungsstand des Beratungszentrums für Künstliche Intelligenz („BeKI“) fragen.

Mit dem BeKI schafft das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) eine zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für KI-Vorhaben in der Bundesverwaltung. Ziel ist es, ein koordiniertes Vorgehen bei der Nutzung von KI-Technologien und den Aufbau entsprechender Infrastruktur auf Bundesebene sicherzustellen. Dabei wird auf bereits gewonnenen Erfahrungen aufgebaut und es werden etablierte Strukturen und Formate einbezogen, um diese durch koordinative Unterstützung des BeKI zu stärken.

Das BeKI befindet sich weiterhin im Aufbau. Der Aufbau ist noch nicht abgeschlossen. Es wurde im BMI eine Projektgruppe KI eingerichtet, die in enger Abstimmung innerhalb der Bundesverwaltung die Einrichtung des BeKI vorbereitet und erste Serviceleistungen pilotiert. Es ist weiterhin beabsichtigt, die geplanten bzw. bereits laufenden Pilotinitiativen in standardisierte Angebote eines BeKI zu überführen.

- b) hinsichtlich der Algorithmenbewertungsstelle für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Projekt „ABOS“, für beide siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 83 der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg auf Bundestagsdrucksache 20/1355 bzw. Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/3020),

Die Bundesregierung treibt die Prüfung und den Aufbau der ABOS, insbesondere vor dem Hintergrund der europäischen KI-Verordnung, weiter voran. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die in der Fragestellung genannten parlamentarischen Anfragen verwiesen.

- c) hinsichtlich eines Aufbaus der vom Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) betreuten KI-Plattform für die Bundesverwaltung (KIPITZ),

Die Bundesregierung bereitet eine ressortübergreifende Pilotierung des KIPITZ gemeinsam mit dem ITZBund vor.

- d) hinsichtlich des in der Datenstrategie angekündigten Aufbaus eines KI-Kompetenzzentrums für die öffentliche Verwaltung?

Das KI-Kompetenzzentrum wurde als eigenständige Organisationseinheit der Bundesdruckerei GmbH eingerichtet und ist seit Juni 2023 produktiv.

- e) Was genau sind die jeweiligen Aufgaben dieser Einrichtungen, und wie grenzen sie sich voneinander ab?

Auf die Antworten zu den Fragen 10a bis 10d wird verwiesen.

- f) Wie wird die Bundesregierung ausschließen, dass im Zuge der Umsetzung der KI-VO unnötige Doppelstrukturen (z. B. bei Aufsichtsbehörden oder Datenbanken) geschaffen werden und vermeidbare Mehrkosten sowie Reibungsverluste durch Verantwortungsdiffusion und Kompetenzüberschneidungen entstehen?

- g) Wer ist für die jeweilige Aufsicht zuständig, und gibt es eine übergeordnete Stelle zur Koordinierung (wenn ja, welche, und wo ist sie angesiedelt)?

Die Fragen 10f und 10g werden, soweit sich die Frage 10g auf die europäische KI-VO bezieht, gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft derzeit Durchführungsbedarfe und -optionen der europäischen KI-VO. Diese Prüfung beinhaltet auch die Prüfung bereits bestehender Strukturen und Maßnahmen. Es ist im Interesse der Bundesregierung, die Durchführung der europäischen KI-VO effizient zu gestalten.

11. Wie lautet der aktuelle Stand der Test- bzw. Untersuchungsphase, in der KI-Potenziale im Bereich der obersten Bundesbehörden geprüft werden sollen und deren Bestandteil auch explizit die Entwicklung passender Risikoklassenmodelle ist (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 20/3020 und gleichlautende Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 20/6862)?
- a) Was hat die Prüfung der KI-Potenziale im Bereich der obersten Bundesbehörden in den vergangenen zwei Jahren ergeben, und gibt es Prüfberichte (wenn ja, sind sie öffentlich verfügbar bzw. können sie den Fragestellenden zur Verfügung gestellt werden)?
 - b) Wer ist innerhalb der Bundesregierung für die Entwicklung passender Risikoklassenmodelle verantwortlich, und wie erfolgt die behördenübergreifende Koordinierung der Prüfung der KI-Potenziale?
 - c) Was ist der Zeitplan für die Prüfung der KI-Potenziale für den Bund, wann soll diese Prüfung abgeschlossen sein, und gibt es Meilensteine bis dahin?
 - d) Welche Zwischenergebnisse zur Entwicklung passender Risikomodelle gibt es seit der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/3020 aus dem Jahr 2022, und wurden verschiedene Modelle entwickelt und/oder getestet, und wenn ja, mit welchem Ergebnis und bei welchen Vorhaben?
 - e) Ab wann wird ein Risikoklassenmodell bzw. werden mehrere Risikoklassenmodelle für den Einsatz von KI in Bundesbehörden zur Verfügung stehen, und wird die Anwendung eines Risikoklassenmodells vor dem Einsatz neuer KI-Systeme verpflichtend sein?

Die Fragen 11 bis 11e werden gemeinsam beantwortet.

KI bietet ein immenses Potential für die digitale Gesellschaft. Die Entwicklung im Bereich der KI ist rasant. In der Verwaltung kann der Einsatz von KI dazu beitragen, Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten, zur Arbeitsentlastung beitragen und die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern verbessern. Durch die Automatisierung von Verwaltungsdienstleistungen bei gebundenen Entscheidungen mit regelbasierter KI können diese Leistungen schneller erfolgen und Ressourcen geschont werden, die beispielsweise bei der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern oder bei komplexeren Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Des Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6862 verwiesen.

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der KI-VO und der darin enthaltenen gesetzlichen Risikoklassifizierung evaluiert die Bundesregierung aktuell etwaige Auswirkungen für den KI-Einsatz in der Bundesverwaltung. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

12. Mit welchen Programmen und Mitteln fördern das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung KI-Projekte, KI-Pilotprojekte, KI-Einsätze oder -KI-Einsatzplanungen (inklusive generativer KI) in den Ländern (bitte nach Programm bzw. Maßnahme, Fördermittelumfang sowie Bundesland auflisten)?

Unter anderem über den IT-Planungsrat stimmt sich die Bundesregierung zum Einsatz von KI in der Verwaltung mit den Ländern ab.

KI-Projekte, -Pilotprojekte, Einsätze oder -Einsatzplanungen in den Ländern sind der Anlage 4 zu entnehmen.*

13. Wie bewertet die Bundesregierung die für alle US-Bundesbehörden verbindliche Maßnahme der US-Regierung zur Einführung sogenannter Chief AI Officer (CAIO), und erwägt sie einen ähnlichen Schritt für den Geschäftsbereich der Bundesregierung (vgl. www.whitehouse.gov/wp-content/uploads/2024/03/M-24-10-Advancing-Governance-Innovation-and-Risk-Management-for-Agency-Use-of-Artificial-Intelligence.pdf)?

Die Grundgedanken, die dem Memorandum zugrunde liegen, werden durch die Bundesregierung geprüft, auch vor dem Hintergrund etwaiger erforderlicher Maßnahmen im Rahmen der Durchführung der KI-VO. Diese Prüfung dauert noch an.

14. Plant die Bundesregierung die Einrichtung eines KI-Registers für KI-Anwendungen im staatlichen Einsatz, ähnlich dem nationalen Zentralregister in den Niederlanden (siehe www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/KIRegisterFuerDeutschland.pdf),
- bundesweit und für jeglichen KI-Einsatz durch staatliche Stellen, also auch für andere föderale Ebenen,
 - nur für den KI-Einsatz im Auftrag des Bundes bzw. bei und durch Bundesbehörden,
 - weder noch (bitte begründen, warum kein KI-Register geplant ist)?

Die Fragen 14 bis 14c werden gemeinsam beantwortet.

In einem Pilotprojekt des im Aufbau befindlichen BeKI wird ein sogenannter „Marktplatz der KI-Möglichkeiten“ für die öffentliche Verwaltung entwickelt, welcher Ministerien und Behörden mit passenden KI-Anwendungen und Bedarfen zueinander bringen soll. Auf diese Weise wird ein hohes Level an Abstimmung, Kooperation und Nachnutzung technischer Anwendungen ermöglicht. Daraus ergibt sich ein effizienter Einsatz von Ressourcen sowie Kompetenzen in der Verwaltung. Der Aufbau eines KI-Transparenzregisters für die öffentliche Verwaltung wird dabei ebenfalls berücksichtigt. Über den IT-Planungsrat erfolgt eine Abstimmung mit Ländern und Kommunen mit dem Ziel, eine gemeinsame Nutzung zu ermöglichen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12191 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.